

## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigung des Landschaftsplans Nr. 1 " Untere Wupper "

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat den vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner 21. Sitzung am 11.03.2004 gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 586/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 107, Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) als Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossenen Landschaftsplan Nr. 1 "Untere Wupper" mit Verfügung vom 01.06.2004 mit Hinweisen genehmigt. Der Genehmigungstext lautet:

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV Nr. 791) genehmige ich den durch Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 11.03.2004 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 1 "Untere Wupper" mit Hinweisen.

Köln, den 01.06.2004  
Az.: 51.2-2/GL-Unt

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Weyer-Schopmans

Bestandteile des Landschaftsplans Nr. 1 Untere Wupper " sind gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW:

#### **Schriftteil:**

Textliche Darstellungen  
Textliche Festsetzungen  
Erläuterungsbericht  
Anlagen/Anhang

#### **Kartenteil:**

Entwicklungskarte  
Festsetzungskarte  
Anlagekarten

Der Geltungsbereich des genehmigten Landschaftsplans Nr. 1 "Untere Wupper" umfasst die Gebietsanteile der Stadt Burscheid sowie der Stadt Leichlingen und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt

- Süden, Westen und Norden: Kreisgrenze
- Osten: A1, L 294 und B 51

Das Plangebiet und dessen Abgrenzungen sind aus den Anlagen zur öffentlichen Bekanntmachung der Plangenehmigung ersichtlich.

Der genehmigte Landschaftsplan Nr. 1 "Untere Wupper" wird beim Rheinisch-Bergischen Kreis in der Abteilung Planung und Landschaftsschutz (Abteilung 67) 3. Obergeschoss im Kreishaus, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Montag bis Freitag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 11.12.2003, i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); § 4 geändert durch Art. 4 Ges. vom 19. 04.2003 (GV NRW S. 254) wird hingewiesen.

Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 7 (Enteignung, Entschädigung, Ausgleich) und der §§ 33 bis 41 (Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes) des Landschaftsgesetzes NW wird hingewiesen.
  3. Die mit dem 31.07.2002 wirksam gewordene Veränderungssperre gemäß § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung von den Vorschriften des Landschaftsplans Nr. 1 "Untere Wupper" abgelöst.
  4. Die seit dem 15.10.1985 geltende Landschaftsschutzverordnung, die Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Balkener Feld" vom 25.09.1992, "Wald bei Müllerhof" vom 06.09.1996 sowie "Riedbachaue" vom 22.08.2002, treten gemäß § 42a Abs. 1 Landschaftsgesetz NW außer Kraft, sobald der Landschaftsplan Nr. 1 "Untere Wupper" in Kraft tritt.
  5. Die Verordnung über die Naturdenkmale Nr. LE-A-1, LE-A-2, LE-A-3, LE-A-5, BU-A-6, BU-A-7, BU-A-8, BU-A-9, BU-A-10 und BU-A-11 vom 08.05.1989, im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 "Untere Wupper", tritt gemäß § 42a Abs. 1 Landschaftsgesetz NW außer Kraft, sobald der Landschaftsplan Nr. 1 "Untere Wupper" in Kraft tritt.

Die Genehmigung des Landschaftsplans Nr. 1 " Untere Wupper " wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 1 "Untere Wupper" tritt gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes NW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, 02. Juni 2004

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

Im Auftrag

Hanf